

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen****06.03.2000****4.40.06 Nr. 1**

Gebührenordnung Psychologische Psychotherapie

**Gebührenordnung
der Justus-Liebig-Universität Gießen
für den Weiterbildungsstudiengang
Psychologische Psychotherapie mit dem postgradualen Abschluss
„Psychologische Psychotherapeutin“ oder
„Psychologischer Psychotherapeut“
in der Fassung vom 06.03.2000****Fassungsinformationen**

4. Änderungsfassung: verabschiedet vom Präsidium am 25.03.2014 trat am 28.03.2014 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	<i>Präsident/Präsidium</i>
<i>GebührenO</i>	06.03.2000
<i>1. Änderungsbeschluss</i>	15.06.2000
<i>2. Änderungsbeschluss</i>	15.02.2001
<i>3. Änderungsbeschluss</i>	13.05.2009
<i>4. Änderungsbeschluss</i>	25.03.2014

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
Präambel	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Aufnahmegebühr	2
§ 3 Kursgebühren	2
§ 4 Gebühren für die Gruppensupervisionen	2
§ 5 Gebühren für Einzelsupervisionen	3
§ 6 Bescheinigungsgebühr	3
§ 7 Gasthörergebühren	3
§ 8 Exmatrikulation	3
§ 9 Erstattung, Stundung, Ratenzahlung	3
§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen	3
§ 11 Einzugsermächtigung	3
§12 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	4

Gebührenordnung Psychologische Psychotherapie	06.03.2000	4.40.06 Nr. 1	S. 2
---	------------	---------------	------

Präambel

Gemäß § 21 Absatz 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431) in der Neufassung des Gesetzes vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710 ff.) erlässt das Präsidium für das vom Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen

- auf der Grundlage des „Gesetzes über die Berufe des psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG)“ vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311),
- der „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV)“ vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749) sowie
- der „Studienordnung des Fachbereichs Psychologie der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Weiterbildungsstudiengang Psychologische Psychotherapie mit dem postgradualen Abschluss ‚Psychologische Psychotherapeutin‘ oder ‚Psychologischer Psychotherapeut‘“ vom 10. August 1999

angebotene Weiterbildungsstudium „Psychologische Psychotherapie“ die folgende Gebührenordnung:

§ 1 Allgemeines

Die Gebühren für die Organisation des Weiterbildungsstudiums, die theoretische Ausbildung (im Sinne von § 3 PsychTh-APrV in Verbindung mit § 6 Nr. 2 Studienordnung), die Gruppensupervisionsstunden (im Sinne von § 4 PsychTh-APrV in Verbindung mit § 6 Nr. 3 Studienordnung), die Selbsterfahrungsstunden (im Sinne von § 5 PsychTh-APrV in Verbindung mit § 6 Nr. 4 Studienordnung) sowie für die Bescheinigung (§ 1 Absatz 4 PsychTh-APrV in Verbindung mit § 7 Studienordnung) bemessen sich nach dieser Gebührenordnung.

§ 2 Aufnahmegebühr

(1) Für die Zulassung zum Weiterbildungsstudium (Aufnahme- und Auswahlverfahren) sowie für Koordinationsaufgaben mit den an der Ausbildung beteiligten Kliniken wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

(2) Die Aufnahmegebühr beträgt 300 Euro. Die Aufnahmegebühr wird für das Wintersemester am vorausgehenden 31. August und für das Sommersemester am vorausgehenden 28./29. Februar fällig. Der Zahlungseingang bei der Universität ist Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsstudium.

(3) Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht zum Weiterbildungsstudium zugelassen, werden ihr oder ihm auf Antrag ein anteiliger Betrag der Aufnahmegebühr in Höhe von 120 Euro zurückerstattet.

§ 3 Kursgebühren

(1) Für die theoretische Ausbildung im Sinne von § 3 PsychTh-APrV in Verbindung mit § 6 Nummer 2 Studienordnung und die Selbsterfahrungsstunden im Sinne von § 5 PsychTh-APrV in Verbindung mit § 6 Nummer 4 Studienordnung werden Kursgebühren erhoben. Pro Semester sind in der Regel zwölf Ganztages-Kurse zu absolvieren (in der Regel zwei Ganztages-Kurse pro Monat); ein Ganztages-Kurs umfasst zehn Lehrveranstaltungsstunden.

(2) Die Gebühr für einen Ganztages-Kurs beträgt 110 Euro (11 Euro pro Unterrichtseinheit).

Bei kurzfristigen Absagen (bis fünf Tage vor Kursbeginn) ist die Kursgebühr zu zahlen, sofern der Platz nicht anderweitig besetzt werden kann.

Die Kursgebühren für ein Semester werden binnen sieben Tagen nach Durchführung des Kurses fällig.

§ 4 Gebühren für die Gruppensupervisionen

(1) Für die Gruppensupervisionen (im Sinne § 4 PsychTh-APrV in Verbindung mit § 6 Nummer 3 Studienordnung), die die praktische Ausbildung in Form eigener psychotherapeutischer Tätigkeit begleitet, werden Supervisionsgebühren erhoben.

(2) Die Supervisionsgebühren für insgesamt 100 Gruppensupervisionsstunden betragen insgesamt 3000 Euro; diese werden ab dem 3. Semester in vier Raten jeweils zum 31. . Januar bzw. 30. September . in Raten von 750 Euro fällig.

Gebührenordnung Psychologische Psychotherapie	06.03.2000	4.40.06 Nr. 1	S. 3
---	------------	---------------	------

§ 5 Gebühren für Einzelsupervisionen

(1) Findet die begleitende Einzelsupervision (im Sinne von § 4 PsychTh-APrV in Verbindung mit § 6 Nummer 3 Studienordnung), in der verhaltenstherapeutischen Ambulanz am Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft statt, werden hierfür 85 Euro erhoben. Die Kosten werden zum Quartalsbeginn fällig.

(2) Findet die begleitende Einzelsupervision außerhalb der verhaltenstherapeutischen Ambulanz des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft statt, richten sich die Gebühren für die Einzelsupervision jeweils nach den vor Ort geltenden Regelungen.

§ 6 Bescheinigungsgebühr

(1) Für die Begutachtung der vorgelegten schriftlichen Fallberichte (§ 4 Absatz 6 PsychTh-APrV) sowie die Ausstellung der Bescheinigung im Sinne von § 1 Absatz 4 PsychTh-APrV in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Studienordnung wird eine einmalige Bescheinigungsgebühr erhoben.

(2) Die Bescheinigungsgebühr beträgt 240 Euro. Sie wird vier Wochen vor Durchführung der Staatsprüfung fällig.

(3) Der Zahlungseingang bei der Universität ist Voraussetzung für die Erteilung der Bescheinigung.

§ 7 Gasthörerengebühren

(1) An Zusatzveranstaltungen im Rahmen der therapeutischen Ausbildung im Sinne von § 3 PsychTh-APrV in Verbindung mit § 6 Nummer 2 Studienordnung können Gasthörerinnen und Gasthörer teilnehmen, die die Voraussetzungen für die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfüllen.

(2) Die Gebühr für einen Ganztages-Kurs beträgt 120 Euro. Sie wird zwei Wochen vor Durchführung des betreffenden Kurses fällig.

§ 8 Exmatrikulation

Studierende im Weiterbildungsstudiengang werden ohne Mahnung zum Ende des Semesters gemäß § 73 Absatz 2 Nummer 4 HHG exmatrikuliert, zu dem sie die in dem betreffenden Semester nach dieser Gebührenordnung fälligen Gebühren nicht fristgerecht entrichtet haben. Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang bei der Universität.

§ 9 Erstattung, Stundung, Ratenzahlung

(1) Nach erfolgreicher Zwischenprüfung führen die Teilnehmer und Teilnehmerinnen eigene praktischen Behandlungstätigkeit unter Supervision in der verhaltenstherapeutischen Ambulanz am Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft durch. Hierfür erstattet die Universität den Studierenden einen Betrag in Höhe von 30 Euro für jede Behandlungsstunde.

(2) Eine Stundung von Gebühren ist unzulässig.

(3) Ratenzahlungen sind unzulässig.

§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen (MUG)“ in Kraft.

(2) Die Gebührenordnung ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, um eine kostendeckende Gebührenerhebung sicherzustellen. Die Leitung des Weiterbildungsstudienganges des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft berichtet jeweils zum Ende eines Jahres dem Präsidenten über die Gebührenentwicklung.

(3) Gebührenerhöhungen sind nur aufgrund einer Änderung dieser Ordnung und nur dann in einem laufenden Weiterbildungsstudium zulässig, wenn die Erhöhung mindestens sechs Monate vor Beginn eines Semesters in Kraft getreten ist.

§ 11 Einzugsermächtigung

Für die in dieser Ordnung genannten Gebühren erteilen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Universität eine Einzugsermächtigung.

Gebührenordnung Psychologische Psychotherapie	06.03.2000	4.40.06 Nr. 1	S. 4
---	------------	---------------	------

§12 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Die Regelungen der Gebührenordnung treten mit ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität Gießen (MUG) in Kraft.

Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des 4. Änderungsbeschlusses vom 25.03.2014 immatrikulierte Studierende gilt die Gebührenordnung in der Fassung des 3. Änderungsbeschlusses fort. Für Studierende, die sich erstmals zum Sommersemester 2014 immatrikulieren gilt die Gebührenordnung in der Fassung des 4. Änderungsbeschlusses.

Gießen, den 25.03.2014

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen